

TEXT - TEIL B

1. ZULÄSSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE IM REIHENHAUSGEBIET AMSELWEG, MEISENWEG UND STARENWEG:

EINZELGARAGEN SIND AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFTS-GARAGEN UND-STELLPLÄTZE NUR AN DEN IM PLAN AUSGEWIESENEN STELLEN GESTATTET.

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 DIE SOCKELHÖHE DARF MAXIMAL 60cm UND BEI TERRASSEN 20cm ÜBER FERTIGE BÜRGERSTEIGHINTERKANTE BETRAGEN.

2.2 FÜR DIE DÄCHER DER REIHENHÄUSER AMSEL-, MEISEN- UND STARENWEG GILT: NEIGUNG: 25-35 GRAD
FORM: SATTELDACH, FIRST PARALLEL ZUR LANGSSEITE.

BEI LÄDEN UND GARAGEN SIND ANDERE DACHFORMEN ZULÄSSIG.

2.3 VORGARTENGESTALTUNG UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG

2.3.1 DIE FLÄCHEN DER VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN IN FORM VON ZIERGÄRTEN.

2.3.2 ALS EINFRIEDIGUNG AN DER STRASSENGRENZE DER REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE SIND FESTE ZÄUNE BIS 0,70m HÖHE UND LEBENDE HECKEN ZULÄSSIG.

BEZUGSHÖHE: FERTIGE BÜRGERSTEIGHINTERKANTE.

2.4 WERBEANLAGEN

REKLAMESCHILDER ODER -BUCHSTABEN SIND NUR AN GEBAUDEN MIT LÄDEN ZULÄSSIG.

2.5 NEBENGEBÄUDE

IM BEREICH DER REIHENHAUSBEBAUUNG DER STRASSEN AMSELWEG, MEISENWEG UND STARENWEG IST DAS AUFSTELLEN VON GÄRTENLÄUBEN, SCHUPPEN KLEINTIERSTÄLLEN U.Ä. SOWIE VERANDEN, WINDFÄNGEN ODER VORDÄCHERN NICHT ZULÄSSIG.

DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT BARGTEHEIDE GEM. § 31 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES FUNDAMENTLOSE HAUSEINGANGSUBERDACHUNGEN ZULASSEN.

3. AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN IN EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSEN-ABSCHNITTES UNZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE:

B Bau G Bau NVO

§ 3 (5)	§ 19		GRZ 0,4	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
§ 9(1)a	§ 20		WR	REINES WOHNGBIET
"	§ 3		WA	ALLGEMEINES WOHNGBIET
"	§ 4		MI	MISCHGBIET
"	§ 6			NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9(1)b	§ 22(2)		II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
§ 9(1)a	§ 17(4)		O	BAUWEISE OFFEN
§ 9(1)b	§ 22(2)		g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
§ 9(1)b	§ 22(3)			BAUGRUNDSTÜCK F. DEN GEMEINBEDARF D. LANDES SCHL (VERWALTUNG)
§ 9(1)b	§ 23(2)			BAULINIE
§ 9(1)b	§ 23(3)			BAUGRENZE
§ 7(1)3				STRASSENABGRENZUNGSLINIE
§ 9(1)a	§ 16(5)			ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
§ 9(1)3				VERKEHRSFLÄCHEN FAHRVERKEHR FUSSGÄNGER
§ 9(1)11				MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9(1)11				MIT GEH- U. LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRAGERS ZU BELASTENDE FLÄCHE
§ 9(1)3			P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
§ 9(1)8				GRÜNFLÄCHEN / SPIELPLATZ
§ 9(1)8				GRÜNFLÄCHEN
§ 9(1)16				ZU ERHALTENDE BÄUME / ZU ERHALTENDE HECKE
§ 9(1)16				FLÄCHEN MIT BINDUNG U. ERHALTUNG FÜR BEPFLANZUNG
§ 9(1)14				LÄRM- UND SICHTSCHUTZWAND: HÖHE = 2,00 m VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE
§ 9(1)2				
§ 9(1)5				FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN: FERNHEIZWERK
§ 9(1)5				" " " ; TRAFOSTATION
§ 9(1)1e				FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GÄRAGEN
§ 9(1)12			St	STELLPLATZE
§ 9(1)1e			Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
§ 9(1)12			Gg	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
§ 9(1)12			G	GARAGEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENÖMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
41	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORGESCHLAGENE BAULICHE ANLAGEN
	SICHTDREIECKE

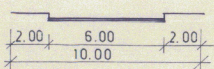
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	GRENZE DES DENKMALSCHUTZBEREICHES DER KIRCHE
--	----------------------------------------------

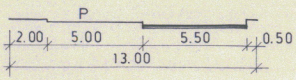
STRASSENPROFILE (VORHANDEN !)

	= FAHRBAHN
	= GEHWEG

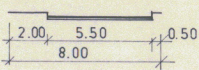
AMSELWEG (im Bereich Einmündung B 434 bis Läden)



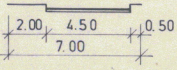
AMSELWEG (im Parkplatzbereich)



STARENWEG



MEISENWEG



GEHWEG - KEHRE MEISENWEG - HASSELBUSCH



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
STADTVERTRETUNG VOM 12.12.73

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 17.10.78 BIS 21.11.78 NACH VORHERIGER
BEKANNTMACHUNG AM 9.10.78 MIT DEM HINWEIS, DASS
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.7.74, SOWIE DIE
GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN
PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 12. März 1980

BARGTEHEIDE, DEN 12. März 1980

BAD OLDESLOE, DEN 25. Febr. 1980

THOMAS SCHWARZE - PETER SUHR
ARCHITEKTEN
TEL.: HAMBURG (040) 6431614 u. 343773
BARGTEHEIDE (04532) 74 00



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature]

REG. VERM.-DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT
BESCHLUSS DER STADTVERTRRETUNG VOM 29.2.80
GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 12. März 1980



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH
§ 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES
STORMARN VOM 18. Juni 1980 AZ. 61/31-62.006(7)

MIT ~~AUFLAGEN UND HINWEISEN~~ ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER ~~AUFLAGEN UND HINWEISE~~ WURDE MIT
VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN
VOM 21. Juli 1980 AZ. 61/31-62.006(7) BESTÄTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 16. Sep. 1980



J.V. Wilke
~~BÜRGERMEISTER~~
Stadttrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 16. Sep. 1980
MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BE-
GRÜNDUNG VOM 16. Sep. 1980 AN ÖFFENTLICH AUS.

BARGTEHEIDE, DEN 16. Sep. 1980



J.V. Wilke
~~BÜRGERMEISTER~~
Stadttrat

STAND: 21.4.75/13.5.76/21.10.76/23.5.77/9.11.77/24.11.77
BARGTEHEIDE B-PLAN NR.7 4 9.78/10.7.79/15.11.79/4.2.80 BL. FORMAT 90/85

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

GEBIET: BEGRENZT VON DEN STRASSEN HASSELBUSCH, JERSBEKER STRASSE UND ALTE LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BG BL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1959 (GVO BL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO BL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 29. 2. 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7, GEBIET BEGRENZT VON DEN STRASSEN HASSELBUSCH, JERSBEKER STRASSE UND ALTE LANDSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.